

Gemäß § 44 (3) Nr.7 i.V. Nr. 4 GO LSA muss der Gemeinderat über das Gemeindevermögen und somit auch über die Verwendung des Erbes entscheiden.

Lt. dem o.a. Antrag sollen aus dem Erbe 50.000 € in eine Stiftung überführt werden.

Damit würde Gemeindevermögen dem städtischen Haushalt dauerhaft entzogen werden.

Lt. GO LSA § 115 (4) darf kommunales Vermögen nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Demnach ist die Einbringung von kommunalem Vermögen in Stiftungen an zwei Voraussetzungen gebunden.

1. Muss die Einbringung unmittelbar der Aufgabenerfüllung der Stadt dienen.
2. Muss feststehen, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nur in Form einer Stiftung möglich ist.

Im Ergebnis ist es daher *unzulässig* Vermögen in eine Stiftung einzubringen, wenn eine Aufgabe in der üblichen Form der kommunalen Aufgabenerfüllung erledigt werden kann.

Es müssten daher *besondere Gründe* vorgetragen werden, die für eine Aufgabenwahrnehmung in der Rechtsform der Stiftung sprechen.

Das würde bedeuten, dass die Verwendung von Teilen des Erbes und der damit verbundenen Verfügung der Erblasserin nicht über den städtischen Haushalt verwirklicht werden kann.

Dies ist hier nicht der Fall. Außerdem lässt der vorliegende Antrag nicht erkennen, welche Aufgaben mit dem Erbe verwirklicht werden sollen. Auch hat die Erblasserin nicht verfügt, dass das Erbe in eine Stiftung gehen soll.

Weitere Einschränkungen zur Verwendung von Gemeindevermögen ergeben sich aus der Rundverfügung 12/2012 des Landesverwaltungsamtes vom 07.Mai 2012.

Hier wird darauf hingewiesen:

Die Regelung des § 115 (4) GO LSA für die Einbringung von Gemeindevermögen in eine Stiftung geht davon aus, dass überhaupt Gemeindevermögen vorhanden ist, über das verfügt werden kann. Einschränkungen der Verfügungsbefugnis ergeben sich dabei insbesondere aus § 90 (3) GO LSA (*Pflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich*) und § 92 (3) GO LSA (*Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Wiedererreichung des nächstmöglichen Haushaltsausgleichs*).

Auch der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang mehrfach darauf hingewiesen, dass vorhandenes Vermögen einer Gemeinde zunächst zur Reduzierung der (Alt-)Fehlbeträge und zur Rückführung der Schulden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung einzusetzen ist. Würde Gemeindevermögen in derartigen Fällen in Stiftungsvermögen ausgegliedert, wäre das Gemeindevermögen angesichts des „Ewigkeitscharakters“ der Stiftung auf Dauer verloren und stünde der Gemeinde entgegen der verpflichtenden gesetzlichen Bestimmung der Gemeindeordnung nicht mehr zur Haushaltskonsolidierung zur Verfügung.

Bei dem Erbe handelt es sich um Gemeindevermögen, welches über den Haushalt zu bewirtschaften ist. Der eindeutige Wille der Erblasserin – Verbesserung und Verschönerung unserer Stadt sowie für Neu- oder Umbauten ist umzusetzen.

4. Zusammenfassung

Die Einbringung von 50.000 € aus dem Erbe stellen das Grundvermögen sowie die materielle Grundlage für das Handeln der Stiftung dar.

Lediglich die daraus zu erzielenden Erträge dürfen zur Realisierung des Stiftungszweckes eingesetzt werden.

Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Zur Gründung einer Stiftung und der damit verbundenen Einbringung von Gemeindevermögen sind die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden erforderlich.

Das heißt, die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises prüft im Rahmen des Beanstandungsrechts gemäß § 136 (1) GO LSA den Beschluss des Stadtrates über die Errichtung einer Stiftung.

Durch die Einschränkungen der Möglichkeiten zur Aufgaben- und Vermögensübertragung in eine Stiftung lt. § 115 (4) GO LSA i.V. mit dem Runderlass des LVA vom 07. Mai 2012 wird die Kommunalaufsicht diesem Beschluss widersprechen, da die Stadt Calbe nicht nachweisen kann, dass die Erfüllung der geplanten Aufgaben nur mittels Stiftung erreicht werden kann.

Außerdem befindet sich die Stadt Calbe seit 1996 (unterbrochen durch die Haushaltsjahre 2001 und 2002) in der Haushaltskonsolidierung. Auch in den kommenden Jahren wird ein Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nicht erreicht.

Damit ist die Vereinbarkeit des gemeindlichen Handelns mit der geltenden Rechtsordnung nicht gegeben.

Lt. § 16 (1) Nr. b) StiftG LSA ist die Genehmigung zu versagen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks insbesondere wegen unzureichender Mittel nicht gewährleistet ist und auch weitere ausreichende Zuwendungen nicht mit Sicherheit zu erwarten sind.

Aufgrund des geringen Stiftungsvermögens (50.000 €) und den zurzeit daraus zu erwartenden Zinserträgen ist eine nachhaltige und dauerhafte Erfüllung des Stiftungszweckes nicht gegeben.

Auch ist nicht mit ständigen Zustiftungen zu rechnen, da bereits jetzt die Spendenbereitschaft der Bürger, Betriebe und Institutionen für kulturelle, sportliche und soziale Projekte stark in Anspruch genommen werden.

Eine Anfrage beim Landesverwaltungsamt, Referat Stiftungen, hat bestätigt, dass es keine Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung geben wird, wenn die Einschränkungen der Verfügungsbefugnis nach § 115 (4) GO LSA i. V. mit dem Runderlass des LVA vom 07.05.2012 gegeben sind.

